

II-2472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 189/A
Präs.: 20. JUNI 1991
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Ofner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz 1985
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Lohnpfändungsgesetz 1985, BGBl.Nr.450/1985, zuletzt geändert
mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr.71/1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 4 wird der Ausdruck "3 300 S" durch den Begriff
"5 400 S" ersetzt.
2. a. In § 5 Abs. 1 werden die Beträge "3 300 S", "770 S" und
"123 S" durch die Beträge "5 400 S", "1 250 S" und "180 S"
ersetzt.
b. In § 5 Abs. 2 werden die Beträge "990 S", "235 S" und "37 S"
durch die Beträge "1 200 S", "275 S" und "40 S" ersetzt.
3. § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:
"(6) Die Betragsänderungen in § 3 Z 4 und § 5 Abs. 1 und 2 in
der Fassung des Bundesgesetzes XXX/1991 treten mit 1. August
1991 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die
Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.

B e g r ü n d u n g

Im Mai 1990 hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes (FEÄG) zur Begutachtung versendet. In diesem Entwurf werden einerseits die unpfändbaren Grundbeträge auf die in diesem Antrag genannten Beträge angehoben, andererseits aber einige bisher den Verpflichteten begünstigende Bestimmungen gestrichen; ein Inkrafttreten wurde mit 1. Juli 1991 beabsichtigt.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Justiz im April 1991 einen neuen Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1991 vorgelegt. Durch das Begutachtungsverfahren und den erfreulichen Umfang der darin geplanten Umgestaltungen des Exekutionsrechtes bedingt wird nunmehr ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 1992 ins Auge gefaßt.

So sehr die Antragsteller eine umfassende Reform dieses Rechtsbereiches begrüßen und auch unterstützen werden, halten sie es doch für erforderlich, eine den heutigen Lebenserhaltungskosten angepaßte Erhöhung des unpfändbaren Arbeitseinkommens zeitlich vorzuziehen. Damit soll einerseits den Verpflichteten, die schon seit Jahren auf die angekündigte Erhöhung hoffen, ein menschenwürdiges Leben ermöglicht und andererseits verhindert werden, daß die betroffenen Personen sich weiterhin gezwungen sehen, in die Schwarzarbeit auszuweichen oder sich durch ständige Wohnsitzwechsel dem Zugriff ihrer Gläubiger zu entziehen. Eine weitere Verzögerung einer praxisnahen Anpassung des pfändungsfreien Grundbetrages ist den Betroffenen gegenüber nicht vertretbar.

Grundsätzlich sollte sich der pfändungsfreie Grundbetrag in etwa am Ausgleichszulagenrichtsatz orientieren, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß im Falle der Lohnpfändung die berechtigten Interessen der Gläubiger miteinbezogen werden müssen und daher ein Mindestabstand gewahrt werden soll. Die Antragsteller halten es für vertretbar, den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen auf

3

die im Entwurf des Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes vorgesehenen Beträge anzuheben, obwohl die bestehenden Begünstigungen aufrecht bleiben, da der ursprüngliche Entwurf schon wieder ein Jahr alt ist und bis zur Beschlußfassung über die Streichung der entsprechenden Vergünstigungen wiederum einige Zeit vergehen wird. Es wird daher dann in keinem Fall notwendig sein, den pfändungsfreien Grundbetrag wieder herabzusetzen. Der Ausgleichszulagenrichtsatz liegt derzeit bei 6 000 S, womit ein ausreichender Abstand zum Existenzminimum jedenfalls gewährleistet wäre.

Wien am 20.6.1991

Müller

Opfer
betonen
man
Präsident